

Verordnung zur Einführung des II. Teils¹ der Agende der Evangelischen Kirche der Union

Vom 4. September 1963

(ABl. EKD 1963 S. 611; KABl. 1963 S. 178)

Auf Grund des Artikels 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union² wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 24. Juni 1963 und vom Rat der Evangelischen Kirche der Union im Auftrag der Synode am 3./4. September 1963 beschlossene „Agende der Evangelischen Kirche der Union“ II. Teil³, tritt an die Stelle des II. Teils der durch Kirchengesetz vom 13. Juni 1895 (KGVBl. S. 45) eingeführten Agende.

§ 2

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beschließen nach ihrem Recht⁴ die Einführung des II. Teils der Agende.⁵

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft⁵

¹ Redaktionelle Anmerkung: In neueren EKU-Änderungsgesetzen wird der „II. Teil“ als „II. Band mit seinen Teilen 1 und 2“ bezeichnet.

² Jetzt Grundordnung der UEK (Nr. 150).

³ Redaktionelle Anmerkung: In neueren EKU-Änderungsgesetzen wird der „II. Teil“ als „II. Band mit seinen Teilen 1 und 2“ bezeichnet.

⁴ Siehe KG über die Einführung des II. Teils der Agende der EKU in der EKvW (Nr. 204).

⁵ Die Verordnung wurde am 15. November 1963 verkündet.

